

exonn GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

1.1 Die Nutzung der "exonn ERP-Software" richtet sich nach den nachfolgenden Bedingungen.

1.2 Im Rahmen dieser Bedingungen wird die Standardversion der "exonn ERP-Software" gemäß der Produktbeschreibung für die Nutzung durch eine vereinbarte Anzahl der Anwender bereitgestellt und unterstützt.

2. Leistungen von exonn

2.1 Die von exonn für die Standardversion zu erbringenden Leistungen umfassen die Bereitstellung der zur Nutzung als SaaS (Software as a Service).

2.2 Die Leistungen werden durch exonn entsprechend der Produktbeschreibung, welche als Onlineversion unter www.exonn.de dem Anwender zum Download zur Verfügung steht, erbracht. Ein Anspruch auf Übergabe der Produktbeschreibung in Papierform besteht nicht.

2.3 exonn behält sich ausdrücklich vor, die Produktbeschreibung zu ändern, insbesondere damit die "exonn ERP-Software" stets den aktuellen Sicherheitsstands und Anforderungen sowie der Rechtslage entspricht. exonn achtet dabei darauf, dass erhebliche Einschränkungen der vertragsgemäßen Nutzung, soweit möglich, vermieden werden.

2.4 Die Leistungen werden aus dem von exonn genutzten Rechenzentrum mit Standort in Deutschland erbracht. exonn ist nur für die Verbindung eines Internetservers zu den „Points of Presence“ (POP) verantwortlich. Kann die "exonn ERP-Software" aus sonstigen Gründen (z.B. beschädigte Leitungen, PC-Störungen beim Anwender) nicht ordnungsgemäß genutzt werden, obliegt die Beseitigung dieser Gründe allein dem Anwender.

2.5 Der Anwender hat die Möglichkeit, individuelle Anpassungen von Datenansichten und Formularen der "exonn ERP-Software" für seine Bedürfnisse vorzunehmen. Als Zusatzleistung bietet exonn verschiedene Anpassungen der „exonn ERP-Software“ nach dem jeweils gültigen Allgemeinen Preisverzeichnis an.

2.6 exonn ist berechtigt, sich bei der

Leistungserbringung Dritter als Erfüllungshelfen zu bedienen.

3. Bereitstellung und Aktualisierung der exonn ERP-Software

3.1 exonn stellt die „exonn ERP-Software“ gemäß der Produktbeschreibung bereit und schaltet die „exonn ERP-Software“ für die vereinbarte Anzahl der Anwender zur Nutzung und für die vereinbarte Dauer frei.

3.2 Vor der ersten Verwendung hat der Anwender die ordnungsgemäße Bereitstellung der „exonn ERP-Software“ unverzüglich zu prüfen und etwaige Probleme exonn innerhalb von 14 Tagen in Textform mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung in Textform, gilt die „exonn ERP-Software“ als ordnungsgemäß bereitgestellt.

3.3 Während der Vertragslaufzeit aktualisiert exonn den aktuellen Softwarestand. Zur Beseitigung von Programmfehlern werden insbesondere sog. Hotfixes bereitgestellt. Aktualisierungen führen grundsätzlich nicht zu Einschränkungen der Funktionalität der Standardversion der „exonn ERP-Software“. Eine Kompatibilität der aktualisierten Software mit den etwaigen individuellen Einstellungen des Anwenders kann jedoch nicht gewährleistet werden, hierauf besteht kein Anspruch.

3.4 In den Fällen, in denen Aktualisierungen zur Umsetzung zwingender Rechtsvorschriften oder zwingender technischer Anforderungen vorgenommen werden müssen, sowie bei Gefahr einer Virenverbreitung oder Hackerangriffen auf Daten und Systeme von exonn und deren Kunden, kann die in der Produktbeschreibung festgelegte Funktionalität eingeschränkt oder beeinträchtigt werden, ohne dass der Anwender hieraus Rechte oder Ansprüche ableiten kann.

4. Support

4.1 exonn bietet individuellen Support per E-Mail und Telefon an.

4.2 Im Rahmen individuellen Supports beantwortet exonn während der allgemeinen Geschäftszeiten etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstehende Fragen des Anwenders, insbesondere Fragen hinsichtlich der Benutzerdokumentation und des Programmablaufs sowie der

Konfigurationsmöglichkeiten. Durch den individuellen Support soll der Anwender in die Lage versetzt werden, die „exonn ERP-Software“ sachgerecht nutzen und etwaige Anwendungsprobleme in Eigenregie beheben zu können. Darüber hinausgehende Schulungen oder Einweisungen bezüglich der Nutzung der „exonn ERP-Software“ schuldet exonn ebenso wenig wie eine Problemlösung im Einzelfall. Der Supportumfang ist, soweit nicht anders vereinbart ist, auf eine Stunde pro Monat beschränkt. Eine Übertragung der nicht genutzten Supportzeit auf Folgemonate findet nicht statt.

4.3 Falls im Rahmen von Supportanfragen ein Fernzugriff auf die Kundenumgebung notwendig ist, kann der Support nur mit der Zustimmung des Anwenders erbracht werden. Der Zeitpunkt des Zugriffs auf die Kundenumgebung wird zwischen exonn und dem Anwender telefonisch oder per E-Mail vorher abgestimmt.

5. Testversion und Testdauer

5.1 Auf Wunsch des Anwenders stellt exonn zu Test- und Demozwecken außerhalb des realen Geschäftsverkehrs einen kostenlosen Testzugang zur „exonn ERP-Software“ zur Verfügung. Die Testversion darf ausschließlich zu den vereinbarten Test- und Demozwecken genutzt werden.

5.2 Der Testdauer wird, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, auf 30 Tage beschränkt. Nach Ablauf der Testdauer darf die Testversion nicht mehr genutzt werden.

6. Lizenz des Anwenders

6.1 Die „exonn ERP-Software“ darf nur durch den Anwender und nur zu den im Vertrag vereinbarten Zwecken verwendet werden.

6.2 Der Anwender erhält ein einfaches, nicht übertragbares, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für „exonn ERP-Software“, welches auf die Laufzeit des Vertrages und Anzahl der Anwender (User) beschränkt ist.

6.3 Dem Anwender ist es untersagt, die „exonn ERP-Software“ oder Teile davon zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu vermieten, zu dekompileieren, öffentlich oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich zu machen.

6.4 Der Anwender verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Rechte von exonn beeinträchtigt.

6.5 Der Anwender ist nicht berechtigt, Programmfehler selbst oder durch Dritte zu beseitigen bzw. Beseitigen zu lassen. Die Beseitigung der Programmfehler erfolgt ausschließlich durch exonn. Der Anwender hat zu diesem Zweck exonn über die Programmfehler schriftlich oder per E-Mail unverzüglich zu informieren. Die exonn übernimmt keine Haftung dafür, dass etwaige individuelle Einstellungen des Anwenders bestehen bleiben.

7. Obliegenheiten und Pflichten des Anwenders

7.1 Der Anwender hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der „exonn ERP-Software“ (insbesondere die Systemvoraussetzungen und technische, virenfreie Infrastruktur) erfüllt sind und die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Anwender und exonn besteht.

7.2 Der Anwender ist selbst für eine rechtmäßige und ordnungsgemäße Nutzung der „exonn ERP-Software“ verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders ein (z. B. gemäß HGB, GoBS, GdPDU). Durch den Anwender begangene Rechtsverstöße (wie z.B. gegen Steuer-, Datenschutzgesetze oder Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sowie Rechte Dritter) liegen allein im Verantwortungsbereich des Anwenders. Der Anwender hat dafür Sorge zu tragen, dass die Daten Dritter, welche ggf. exonn durch den Anwender mitgeteilt werden, keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Persönlichkeitsrechte verletzen, verantwortliche Stelle im Sinne des § 11 BDSG ist der Anwender.

7.3 Der Anwender ist verpflichtet, stets die aktuelle Version der „exonn ERP-Software“ einzusetzen.

7.4 Während der vereinbarten Vertragslaufzeit ist der Anwender verpflichtet, eine regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten durchzuführen. Die Datensicherung erfolgt mit den von exonn bereitgestellten Mitteln.

7.5 Der Anwender hat Passwörter und andere geheime

Authentifizierungskennungen vertraulich zu behandeln und ihm von exonn mitgeteilte Passwörter unverzüglich durch eigene, nur ihm bekannte, sichere Passwörter zu ersetzen. Der Anwender hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Nutzung der „exonn ERP-Software“ durch Unbefugte unter Verwendung seiner Passwörter oder Authentifizierungskennungen oder über seine Infrastruktur zu verhindern. Der Anwender ist gehalten, seine geheimen Passwörter und ggf. andere geheime Authentifizierungskennungen in regelmäßigen Abständen zu ändern. Der Anwender wird exonn unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Passwörter oder andere geheime Authentifizierungskennungen Unbefugten bekannt geworden sein könnten oder Unbefugte anderweitig über seine Infrastruktur in Systeme von exonn eindringen können.

7.6 Der Anwender hat exonn einen im Umgang mit der „exonn ERP-Software“ geschulten, qualifizierten Mitarbeiter als vertretungsberechtigten Ansprechpartner zu benennen. Der Anwender hat sicherzustellen, dass der genannte Ansprechpartner bzw. von ihm beizuziehende Dritte in der Lage sind, von exonn mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen oder Lösungsschritte umzusetzen. Auf § 5 BDSG wird explizit verwiesen.

7.7 Stellt der Anwender Störungen der Leistungen von exonn fest, hat er diese unverzüglich exonn zu melden. Die Kontaktdaten für Störungsmeldungen sind der Website von exonn unter www.exonn.de zu entnehmen. Der Anwender wird exonn in angemessenem Umfang bei der Feststellung der Störungsursache sowie bei deren Beseitigung unterstützen, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen, Teilnahme an Tests und Bereitstellung von Datensicherungen.

7.8 Der Anwender ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von exonn nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte zu übertragen oder von Dritten ausüben zu lassen.

8. Vergütung

8.1 Die Vergütung für die Nutzung der Leistungen und aller etwaigen Zusatzleistungen von exonn richtet sich nach der jeweils beim Vertragsschluss geltenden allgemeinen Preisliste von exonn. Nimmt der Anwender Leistungen von exonn in Anspruch, die nach der für diese Nutzungsvereinbarung geltenden

Produktbeschreibung in der monatlichen Nutzungsgebühr nicht enthalten sind, hat er diese Leistungen nach der jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Preisliste von exonn zu vergüten. Ergänzend gilt § 354 HGB. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.2 Soweit ausdrücklich nicht anders vereinbart, ist die Nutzungsgebühr für die Nutzung der Standardversion der „exonn ERP-Software“ monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Leistungen, die nicht in der Nutzungsgebühr enthalten sind, sondern extra zu entrichten sind, sind im Voraus zu bezahlen. Rechnungen werden 7 Tage vor Fälligkeit erstellt. Unbeschadet weitergehender Rechte, ist exonn zur Erbringung der nach dieser Nutzungsvereinbarung geschuldeten Leistungen und zusätzlichen Leistungen erst nach Eingang der fälligen Vergütung verpflichtet. Bei Zahlungsverzug des Anwenders ist exonn unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, auch weitere Leistungserbringung zu verweigern.

8.3 Der Anwender erteilt exonn eine Einzugsermächtigung (SEPA-Firmenlastschriftmandat) und gibt exonn die hierzu erforderlichen Informationen. exonn wird die anfallende Vergütung zum Fälligkeitstermin einziehen. Erteilt der Anwender exonn keine Einzugsermächtigung, kann exonn einen Aufschlag für die Verwendung anderer Zahlungsarten gemäß der allgemeinen Preisliste von exonn berechnen.

8.4 Der Anwender erklärt sich mit einer Ausstellung von Rechnungen in einem elektronischen Format und deren elektronischer Übermittlung (elektronische Rechnungen) durch exonn einverstanden. Wünscht der Anwender die Übermittlung von herkömmlichen Papierrechnungen, kann exonn hierfür einen Aufschlag für erhöhte Verwaltungskosten gemäß der allgemeinen Preisliste von exonn berechnen.

8.5 Bei einer Änderung (Erhöhung oder Minderung) der vereinbarten Anzahl von Usern des Anwenders während der Vertragslaufzeit, wird die vereinbarte Vergütung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nach Maßgabe der geltenden allgemeinen Preisliste von exonn entsprechend der neuen Anzahl der User angepasst.

8.6 exonn ist zur Änderung der vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen berechtigt. exonn kann

frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen Entgelte mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Entgelte mehr als 10 %, kann der Anwender binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung diese Nutzungsvereinbarung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung der Entgelte in Kraft treten soll.

8.7 Der Anwender darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von exonn verrechnen. Ebenso darf der Anwender Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) nur wegen von exonn anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Anwenders geltend machen.

8.8 Soweit der Anwender bei der Nutzung der Standardversion der „exonn ERP-Software“ Leistungen Dritter in Anspruch nimmt (z. B. Versenden von Briefen, SMS, Fax usw.), sind diese besonders zu vergüten. Leistungen Dritter werden in dem allgemeinen Preisverzeichnis von exonn gesondert als solche aufgelistet.

8.9 Die Vergütungspflicht des Anwenders bleibt in den Fällen berechtigter Leistungsunterbrechungen (3.4.) uneingeschränkt bestehen.

9. Mängel der Leistungen

9.1 Der Anwender wird darauf hingewiesen, dass es technisch unmöglich ist, die „exonn ERP-Software“ absolut fehlerfrei zu programmieren. exonn haften deshalb nur dann, wenn die Gebrauchstauglichkeit der „exonn ERP-Software“ gemäß dem in der Produktbeschreibung und diesen Nutzungsbedingungen beschriebenen Leistungsumfang mehr als nur unerheblich und ohne zwingenden Grund (3.4.) beeinträchtigt oder eingeschränkt wird (erhebliche Mängel/Störungen). Bei nur unerheblichen Mängeln der Leistungen sind Minderung und Kündigung ausgeschlossen. Die Haftung von exonn für Mängel, die bei Bereitstellung der Leistungen bereits vorhanden waren (anfängliche Mängel), ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn exonn den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, sowie im Falle von Personenschäden.

9.2 Der Anwender ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen, sondern ist verpflichtet, Mängel unverzüglich unter

ausführlicher Beschreibung der aufgetretenen Symptome zu melden. Die Mängelanzeige soll in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die Kontaktdaten für Mängelanzeigen sind der Website von exonn unter www.exonn.de zu entnehmen. Der Anwender hat exonn bei der Analyse und Beseitigung der angezeigten Mängel im erforderlichen Umfang kostenfrei zu unterstützen, z. B. durch Überlassung erforderlicher Informationen, Teilnahme an Tests sowie Bereitstellung von Datensicherungen.

9.3 Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann exonn den ihr entstandenen Aufwand für die Fehlersuche und -analyse dem Anwender nach ihrer allgemeinen Preisliste in Rechnung stellen.

9.4 exonn wird vom Anwender ordnungsgemäß gerügte Mängel ihrer Leistungen binnen angemessener Frist beseitigen. exonn kann Mängel auch durch Änderung der Leistungen beseitigen, sofern sich hierdurch der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang nicht in für die vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen erheblichen Aspekten ändert.

9.5 Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln beträgt zwölf Monate.

9.6 Machen Dritte gegenüber dem Anwender geltend, dass die Nutzung der „exonn ERP-Software“ Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Anwender verpflichtet, exonn dies unverzüglich anzuzeigen. Er wird außerdem exonn auf Wunsch von exonn und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Anwender hat exonn bei der Rechtsverteidigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen, insbesondere durch Überlassung erforderlicher Informationen.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 exonn haftet für Schäden des Anwenders, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kardinalpflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt

erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

10.2 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von exonn soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht – auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung bei der vertragsgegenständlichen Verwendung der „exonn ERP-Software“ typischerweise gerechnet werden muss.

10.3 Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von exonn.

10.4 exonn haftet nicht für Schäden oder Aufwendungen, soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere tägliches Herunterladen der von exonn zur Verfügung gestellten Datensicherungen – hätte verhindern können.

10.5 Die Haftung von exonn nach Ziff. 2 ist für alle während eines Vertragsjahres verursachten Schäden und Aufwendungen auf den Betrag der für dieses Vertragsjahr vereinbarten Vergütung beschränkt.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung, Folgen der Vertragsbeendigung

11.1 Die Nutzungsvereinbarung tritt in Kraft, wenn der Anwender die Bestellung ausgelöst hat oder durch Übersendung des Passworts für den Zugang zur „exonn ERP-Software“.

11.2 Die Nutzungsvereinbarung ist zunächst auf einen Monat geschlossen (initiale Laufzeit). Wird sie zum Ende der initialen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt, verlängert sie sich um einen weiteren Monat und sodann jeweils um einen weiteren Monat (jeweils Verlängerung), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.

11.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung für exonn liegt unter anderem dann vor, wenn der Anwender seine Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung oder die Urheberrechte an der „exonn ERP-Software“ erheblich verletzt. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund wegen Zahlungsverzugs besteht für

exonn dann, wenn der Anwender mit fälligen Zahlungen in Höhe eines Betrages in Verzug gerät, der der monatlichen Nutzungsgebühr für zwei Monate entspricht. Sonstige Rechte der kündigenden Partei bleiben unberührt.

11.4 Kündigungen sind schriftlich (Brief oder Fax) zu erklären.

11.5 Mit Beendigung der Nutzungsvereinbarung kann der Anwender die Leistungen nicht mehr nutzen. Bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit kann der Anwender seine Daten (Datenbank im SQL-Backup) herunterladen. Mit Vertragsende wird der Zugang des Anwenders zur „exonn ERP-Software“ und den Daten endgültig gesperrt, und die vorhandenen Daten werden gelöscht. Ein Zurückbehaltungsrecht an den vom

Anwender in die „exonn ERP-Software“ eingestellten Daten stehen exonn nicht zu.

11.6 exonn kann diese Nutzungsvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Anwender schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Anwender hat das Recht, den Änderungen binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Widerspricht der Anwender den Änderungen nicht, gelten diese als angenommen, und die Nutzungsvereinbarung wird mit Inkrafttreten der Änderungen zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird exonn den Anwender bei der Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen. Widerspricht der Anwender den Änderungen, ist exonn berechtigt, die Nutzungsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung

außerordentlich zu kündigen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Soweit diese Nutzungsvereinbarung oder die Produktbeschreibung keine besondere Form vorsieht, können sämtliche Erklärungen der Parteien auch mittels E-Mail abgegeben werden.

12.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der Nutzungsvereinbarung im Übrigen. Dasselbe gilt im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

12.3 Anwendbar ist deutsches Recht (ohne UN-Kaufrecht).

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lörrach. exonn ist jedoch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: 01/2023